

## Anforderungen an die auszubildenden Personen ENERGIEAUSWEISERSTELLER\*IN

### A) Zugangsvoraussetzungen zur Prüfung

Als Voraussetzung für die Absolvierung der Zertifizierungsprüfung gilt:

- Teilnahme an einer Energieausweis-Ersteller Schulung bei einer gemäß Pkt. 4.1 E)\* zugelassenen Ausbildungsstelle
- Erfüllung der entsprechenden Anforderungen an die Grundausbildung und Berufserfahrung

Wenn Wissen über einen anderen Weg erworben wurde:

- Teilnahme am Wissens-Check der die Gleichwertigkeit der Ausbildung feststellt
- Teilnahme an einer Prüfungsvorbereitung, wenn beim Wissen-Check Ausbildungslücken festgestellt wurden.

### B) Schulung

Die Schulung oder die entsprechende Ausbildung darf nicht länger als ein Jahr zurückliegen.

### C) Anforderungen an die Ausbildung Energieausweis-Ersteller:

#### C.1) Berufsausbildung:

- Primärausbildung: Abschluss FH, TU, HTL mit Zielrichtung Bauwesen oder einer berechtigten Sparte lt. Erlass d. BMWFJ im Bezug auf Energieausweiserstellung
- Sekundärausbildung: Lehrausbildung im Fachbereich Bauwesen oder einer berechtigten Sparte lt. Erlass d. BMWFJ im Bezug auf Energieausweiserstellung

#### C.2.) Berufserfahrung und Berufsausübung:

Schriftliche Praxisnachweise über:

- mindestens 3 Jahre Berufserfahrung im Zielbereich des Bauwesens, der Bauphysik oder einer berechtigten Sparte lt. Erlass d. BMWFJ im Bezug auf Energieausweiserstellung

oder

- mindestens 6 Jahre Berufspraxis im einschlägigem Fachgebiet des Bauwesens, der Bauphysik oder einer berechtigten Sparte lt. Erlass d. BMWFJ im Bezug auf Energieausweiserstellung

oder

- mind. 50 richtig erstellte Energieausweise

Im Falle des Nachweises über gerechnete Energieausweise, müssen mindestens 50 richtige Energieausweise nachgewiesen werden.

Von den nachgewiesenen Energieausweisen müssen mindestens 10 % Nicht-Wohngebäude betreffen.

Aus den vorgelegten Energieausweisen werden 5 Stück (mind. 2 Nicht-Wohngebäude) vom Prüfer ausgewählt und auf Nachvollziehbarkeit und Richtigkeit überprüft.

Die Kosten der Überprüfung sind vom Antragsteller zu tragen.

### C.3.) Weiterbildung:

- regelmäßiger Besuch von Seminaren für Bauphysik, Energieausweis-Ersteller oder ähnlicher oder verwandter Fachgebiete

## D) Anforderungen an die Ausbildung Energieausweis-Ersteller-Anwärter:

### D.1) Grundausbildung

- Primärausbildung: Abschluss FH, TU, HTL mit Zielrichtung Bauwesen oder einer berechtigten Sparte lt. Erlass d. BMWFJ im Bezug auf Energieausweiserstellung
- Sekundärausbildung: Lehrausbildung im Fachbereich Bauwesen oder einer berechtigten Sparte lt. Erlass d. BMWFJ im Bezug auf Energieausweiserstellung

### D.2) Berufserfahrung und Berufsausübung

- Kann ein Teilnehmer die Voraussetzung im Bezug auf die praktische Berufsausübung die für den Energieausweis Ersteller gefordert ist, noch nicht nachweisen, kann er dennoch an der Prüfung teilnehmen.

Nach bestandener Prüfung erhält er das Zertifikat für den „Energieausweis-Ersteller-Anwärter“.

- Upgrade vom „Energieausweis-Ersteller-Anwärter“ zum „EnergieausweisErsteller“:

Mit dem Nachweis über die geforderte Berufserfahrung für den Energieausweis- Ersteller, kann innerhalb von 2 Jahren die Änderung des Erstzertifikats auf „Energieausweis Ersteller“ bei der Lehrgangleitung/Zertifizierungsstelle beantragt werden.

Im Falle des Nachweises über gerechnete Energieausweise, müssen mindestens 30 richtige Energieausweise nachgewiesen werden.

Von den nachgewiesenen Energieausweisen müssen mindestens 10 % NichtWohngebäude betreffen.

Aus den vorgelegten Energieausweisen werden 5 Stück (mind. 1 Nicht-Wohngebäude) vom Prüfer ausgewählt und auf Nachvollziehbarkeit und Richtigkeit überprüft.

Die Kosten der Überprüfung sind vom Antragsteller zu tragen.

#### D.3) Weiterbildung:

- regelmäßiger Besuch von Seminaren für Bauphysik, Energieausweis-Ersteller oder ähnlicher oder verwandter Fachgebiete

#### E) Nachweis der Ausbildung

Alle Voraussetzungen sind durch Angaben der Teilnehmer mittels entsprechenden Formulars - Berufserfahrung - nachzuweisen.

Zusätzliche Nachweise können, wenn es erforderlich ist, von der Zertifizierungs- oder Ausbildungsstätte nachgefordert werden

#### \*4.1) Anforderungen an Zertifizierungsstellen

- E) Die Zertifizierungsstelle verpflichtet sich nur mit folgenden Ausbildungsstellen, zusammenzuarbeiten.
  - Bau Akademien der jeweiligen Länder
  - ÖPWZ
  - ARGE STIBA Akademie